

**Verzeichnis der Entgelte für die Nutzung von Film- und Videomaterial  
gemäß Gebührentatbestand 2.3 des Gebührenverzeichnisses Abschnitt 1  
Bundesarchivgesetz (Anlage zu § 2 Absatz 1 BKMBGebV)**

Das Entgelt umfasst die Gebühren für die Bereitstellung von hochaufgelösten Reproduktionen und die Gestattung der weiteren Verwendung (Weiterverwendung) dieser in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum. Die Gebühren für die Rechteklärung werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet (Gebührentatbestand 1.1.2), wenn dieser im Einzelfall gravierend abweicht.

Für Standbilder aus Film- und Videomaterial gelten die Entgelte für Bild und Plakate.

Es besteht kein Anspruch auf Nutzung. Soweit Dritte Urheberrechte an den Film- und Videomaterialien haben oder die Rechte nicht abschließend geklärt sind, ist dem Bundesarchiv die Gestattung der Nutzung nicht möglich.

Grundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) iVm Ziffer 2.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Rechtsgrundlage für die Bemessung der Entgelte bildet § 11 DNG. Ausschließliche Rechte an der Nutzung von Archivgut des Bundes werden nicht gewährt, zumal dies nach § 6 Abs. 1 DNG unzulässig ist.

| <b>Verleih von Filmmaterial (analog und DCP) einschl. einmaliger Aufführung/Vorführung je Titel</b> |           |   |  | <b>Überschreiten der beantragten Leihfrist</b> |
|---|-----------|---|--|--|
| Kurzfilm (<45 min)  | (1) 60 €  | (2) + 30 € je zusätzlicher Vor- bzw. Aufführung | (3) + 30 € je weiteres beantragtes Zeitintervall | (4) + 60 € je angefangenes Zeitintervall       |
| Langfilm (>45 min)  | (5) 100 € | (6) + 50 € je zusätzlicher Vor- bzw. Aufführung | (7) + 50 € je weiteres beantragtes Zeitintervall | (8) + 100 € je angefangenes Zeitintervall      |

Die Dauer der Ausleihe umfasst ein Zeitintervall von 14 Tagen. Eine längere Leihdauer ist zu beantragen. Berechnet wird das jeweils angefangene zusätzliche Zeitintervall mit 50 % des Entgeltes, wenn direkt bei Antragstellung eine längere Nutzungsdauer beantragt wird. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Nutzungsanträge Dritter vorliegen.

Bei Überschreiten der Dauer bzw. verzögerter Rückgabe **kann** unabhängig vom Verschulden des Ausleihers (m/w/d) ein Zuschlag von 100 % je angefangenem Zeitintervall erhoben werden.

Wird das Material im Zeitintervall mehrfach vor- bzw. aufgeführt, erhöht sich das Entgelt um 50 %.

| <b>Wiedergabe von Reproduktionen a) öffentliche Zugänglichmachung, z.B. Onlinenutzung, Einstellung in Onlinedienste, b) Ausstrahlung/Sendung, c) Vertrieb, d) Ausstellungen, Messen, sonstige Veranstaltungen</b> |                  |  |
|---|------------------|--|
| TV, Homevideo, Kino, Internet, Entertainment, digitale Displays (alle Medien, weltweit)   | (9) 50 €/Sekunde | (10) + 50 % je angefangenem zusätzlichen Zeitintervall |

Die Nutzungsdauer für die Gestattung der Nutzung beträgt 5 Jahre. Pro Bestellung und Filmtitel wird eine Mindestabnahme von 5 Sekunden berechnet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich. Für das jeweils angefangene zusätzliche Zeitintervall werden 50 % des Entgeltes berechnet. Die Entgelte beziehen sich auf die einmalige Verwendung innerhalb eines Film- bzw. Fernsehprojektes. Die TV-Nutzung beinhaltet die einmalige Wiederholung sowie die zeitlich unbegrenzte Einstellung in die kostenfrei nutzbare Mediathek.